

SATZUNG

Tennisclub Buchenbach e.V.

79256 Buchenbach

§ 1

Der Verein führt den Namen

- Tennisclub Buchenbach e.V. –

-

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nummer 1041 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 79256 Buchenbach.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennisspiels. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Einnahmeüberschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, insbesondere für die Förderung des Tennissports, verwendet werden. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes ein Zweckvermögen ansammeln, das vornehmlich der Herstellung, der Instandsetzung und der Erweiterung der Tennisanlage und der Gebäude des Vereins dient. Das Zweckvermögen ist auf ein besonderes Bankkonto zu übertragen.

§ 3

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 4

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

§ 5

Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen. Sie haben das Eintrittsgeld und den regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind in den Vorstand und Beirat wählbar.

§ 6

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag. Von der Entrichtung des Eintrittsgeldes können sie befreit werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung und der Wählbarkeit.

§ 7

Passive Mitglieder sind Personen oder Körperschaften, die – ohne ordentliches Mitglied zu sein – den Tennissport zu fördern wünschen. Sie können das Clubhaus und dessen Einrichtungen unentgeltlich in Anspruch nehmen und an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Inanspruchnahme der Sporteinrichtungen des Vereins durch passive Mitglieder erfolgt nach einer vom Vorstand zu treffenden Regelung.

§ 8

Mitgliedern, die sich um den Tennissport und um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für eine Ehrenmitgliedschaft müssen sich mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 9

Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Der Austritt kann jederzeit durch Einschreiben an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung wird zu dem in ihr genannten Termin wirksam. Die Beitragspflicht endet jedoch erst mit Ende des Jahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.

§ 10

Die Höhe des Eintrittsgeldes und der regelmäßigen Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliedsgruppen werden vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe des Eintrittsgeldes und der Beiträge in Einzelfällen, insbesondere für Minderjährige oder wirtschaftlich unselbständige Kinder von ordentlichen Mitgliedern zu ermäßigen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Die Spielberechtigung entsteht erst nach der vollständigen Entrichtung der Jahresbeiträge, die spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres eingegangen sein müssen.

§ 11

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder durch die Badische Zeitung (Landausgabe) vom 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen und ist beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Genehmigung des Haushaltvoranschlages
- Wahl der Kassenprüfer
- Verschiedenes

Zusätzlich im Wahljahr:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.

Der Vorstand hat das Recht, bei besonderem Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies den Interessen des Vereins dienlich ist.

Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung kann die Annahme von Dringlichkeitsanträgen während der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. In allen anderen Fällen sind Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung spätestens 8 Tage vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen.

Der 1. Vorstand leitet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Im Wahljahr übernimmt der durch die Mitgliederversammlung bestellte Wahlleiter die Verhandlungsleitung bis der 1. Vorstand gewählt ist.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jeweils von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Schatzmeister
4. Dem Schriftführer
5. Dem Sportwart
6. Dem Jugendwart

Ein Jugendwart wird erstmals von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere auch die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand soll, soweit erforderlich, einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung. Es ist dabei an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

Die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder regelt der 1. Vorsitzende, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende Maßregeln treffen, die zu dem Aufgabenbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes gehören.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Zu Rechtsgeschäften, gleich welcher Art, die einen Wert von über Euro 3.000,00 zum Gegenstand haben, sowie zu Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bedarf der Vorstand der Zustimmung des Beirates. Das gleiche gilt, wenn derartige Rechtsgeschäfte oder Verträge ergänzt oder abgeändert werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Gründungsvorstandes endet am 31.03.1978. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirates bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern besteht. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.

Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so hat die Ergänzungswahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Beirates ein. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher, sportlicher und wirtschaftlicher Bedeutung sind, ist der Beirat zu hören.

Dem Beirat obliegt weiter die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Beirat das Recht, durch seinen Vorsitzenden oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied des Beirates jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen des Vereins zu nehmen und in diesem Zusammenhang Auskunft von dem Vorstand zu verlangen.

Darüber hinaus regelt diese Satzung für jeden Einzelfall die notwendige Mitwirkung des Beirates.

§ 15

Die Organe des Vereins beschließen eine Schiedsordnung, der sich jedes Mitglied bei Eintritt in den Verein unterwirft.

Die Schiedsordnung muss gewährleisten, dass dem jeweils betroffenen rechtliches Gehör gewährt wird.

Kein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates darf dem Schiedsgericht angehören. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander, sofern diese Streitigkeiten durch den Beirat nicht ausgeräumt werden konnten. Es kann nach Maßgabe der Schiedsordnung von jedem Mitglied und jedem Vereinsorgan angerufen werden. Dies gilt auch für den Fall der Verhängung von Ordnungsstrafen, die in dieser Satzung angedroht sind.

§ 16

Verstoßen Mitglieder gegen Belange und Ziele des Vereins oder unternehmen Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen oder das ungestörte Zusammenleben der Vereinsmitglieder beeinträchtigen, so können durch den Vorstand mit Zustimmung des Beirates je nach Schwere des einzelnen Falles folgende Ordnungsstrafen verhängt werden:

1. Verweis
2. Geldbuße bis zur Höhe des ordentlichen Jahresbeitrages
3. Teilweiser oder befristeter Entzug des Mitgliedsrechtes
(ausgenommen des Stimmrechtes)
4. Ausschluss aus dem Verein

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist zulässig.

§ 17

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Der Verein schließt für seine Mitglieder eine Sammelversicherung zur Deckung sogenannter Sportschäden (Sportunfälle) ab.

Der Verein schließt weiter eine allgemeine Haftpflichtversicherung zur Deckung derjenigen Schäden ab, die von den gesamten Einrichtungen des Vereins ausgehen können.

§ 19

Satzungsänderungen sind jederzeit im Rahmen einer Mitgliederversammlung möglich. Satzungsänderungen bedürfen drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

Beschließt die Mitgliederversammlung in der vorgesehenen Form die Auflösung des Vereins, so hat Liquidation zu erfolgen. Das Vereinsvermögen fällt dann an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechtspersönlichkeit mit der Maßgabe, dass das Vermögen nur im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

§ 21

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porti, Telefon- und Internetkosten usw. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.